

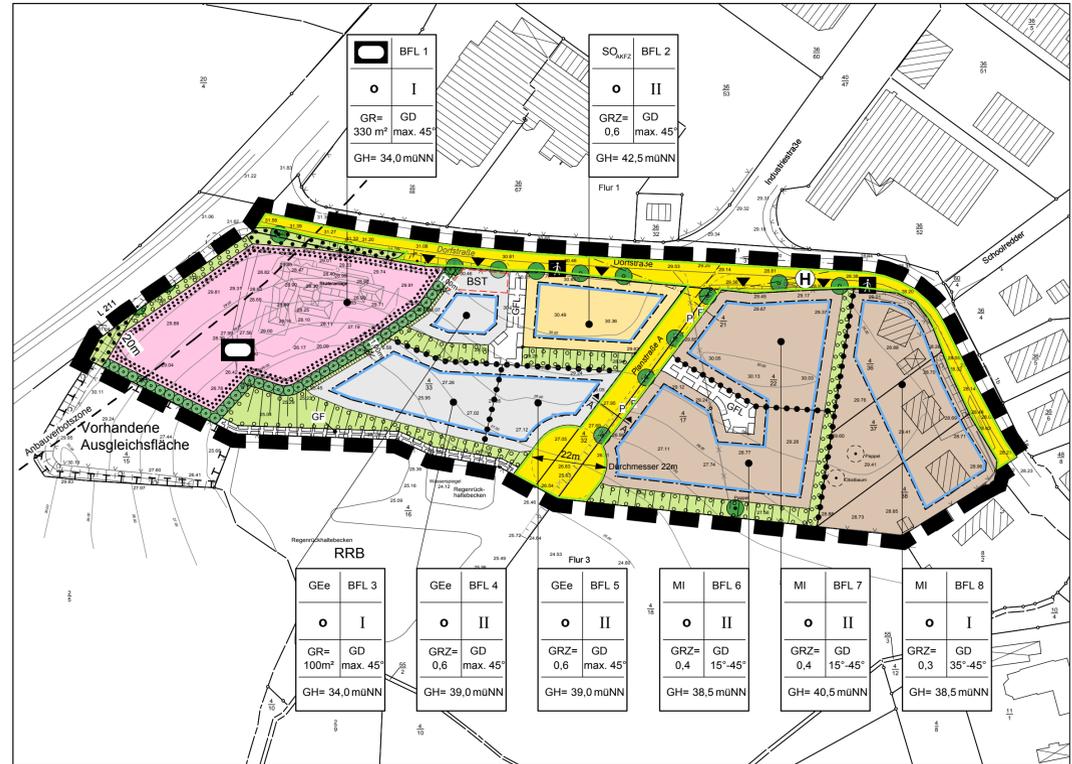
SATZUNG DER STADT PREETZ, KREIS PLÖN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22 D "BEBAUUNG SÜDLICH DER DORFSTRASSE"

FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DER DORFSTRASSE/WAKENDORF ÖSTLICH DER WAKENDORFER STRASSE (L 211 BIS ZUR NORDWESTLICHEN GRENZE DES FLURSTÜCKE 8/2 IN EINERTIEFE VON 60 M

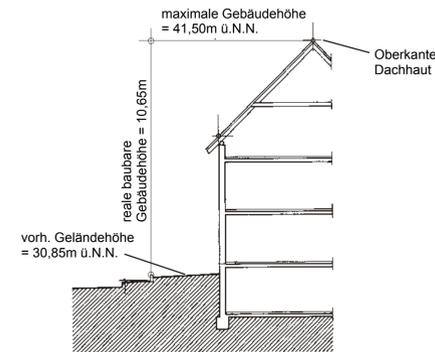
AUFGRUND DES §10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 84 DER LANDESBAUORDNUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBO) UND DES § 8a DES BUNDES-NATURSCHUTZGESETZES (BNatSchG) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM FOLGENDE SATZUNG DER STADT PREETZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22 D "BEBAUUNG SÜDLICH DER DORFSTRASSE" FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DER DORFSTRASSE/WAKENDORF ÖSTLICH DER WAKENDORFER STRASSE (L 211) BIS ZUR NORDWESTLICHEN GRENZE DES FLURSTÜCKES 8/2 IN EINER TIEFE VON 60 M, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG TEIL A UND DEM TEXT, TEIL B, ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990!

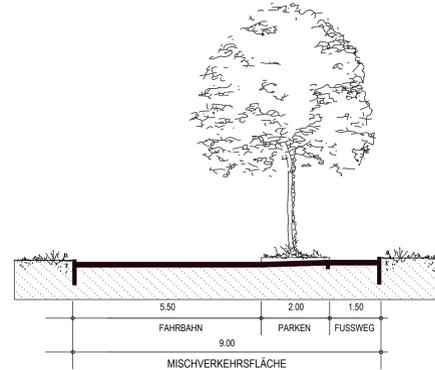
TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1 : 1000



SYSTEMSCHNITT ZUR ERLÄUTERUNG DER GEBÄUDEHÖHENFESTSETZUNG (DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER)



STRASSENPROFIL A - A M: 1:1000



PLANZEICHENERKLÄRUNG:

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	1. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB UND BauNVO)	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 22 D	§ 9 Abs. 7 BauGB
	MISCHGEBIET	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 6 BauNVO
	ENGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 8 BauNVO
	SONDERGEBIET „AUSSTELLUNGS- UND VERKAUFSHALLE FÜR KRAFTFAHRZEUGE (SOAKFZ)“	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 10 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GRUNDFLÄCHENZAHL, z.B. 0,6	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2-3, § 19 BauNVO
	GRUNDFLÄCHE ALS HÖCHSTMASS, z.B. 330 m ²	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2-3, § 19 BauNVO
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2-3, § 20 BauNVO
	HÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE Ü.N.N. z.B. 38,50m	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2-3, § 18 BauNVO
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	
	OFFENE BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	GEBÄUDEGESTALTUNG	
	GENEIGTES DACH, MIT EINER ZULÄSSIGEN DACHNEIGUNG VON z.B. 15° - 45°	§ 9 Abs. 4 BauGB + § 84 LBO
	GENEIGTES DACH, MIT EINER ZULÄSSIGEN DACHNEIGUNG VON z.B. max. 45°	§ 9 Abs. 4 BauGB + § 84 LBO
	EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGNUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN	
	FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	SORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN (FLÄCHE FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN, ZIF. 1.3)	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	VERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENBEDECKUNGSLINIE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	VERKEHRSFLÄCHE MIT BEGLEITGRÜN (PLANSTRASSE A)	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	FUSSGÄNGERBEREICH	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	FUSSGÄNGERBEREICH	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	EIN BZW. AUSFAHRT	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	BAUM, ZU ERHALTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	BAUM, ZU PFLANZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	KNICK, NEU ZU PFLANZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	BESUCHERSTELLPLÄTZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	BST	
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER, DER STADT PREETZ, DER RETTUNGSFAHRZEUGE UND SOWIE DER VER- UND VERSORGNUNGSTRÄGER	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 + Abs. 6 BauGB
	MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER, DER STADT PREETZ SOWIE DER RETTUNGSFAHRZEUGE	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 + Abs. 6 BauGB
	ABGRENZUNG DES MASSSES DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 16 Abs. 5 BauNVO
	FLÄCHE, DIE VON JEGLICHEN BAULICHEN ANLAGEN FREIHALTEN IST AUCH VON GARAGEN, STELLPLÄTZEN UND NEBENANLAGEN NUTZUNG: KNICKSCHUTZSTREIFEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i.V.m. § 12 UND 14 BauNVO
	2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 ABS. 6 BAUGB)	
	ANBAUVERBOTZONE 20m ZU LANDESTRASSEN	§ 29 StrWG
	3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
	AUSGLEICHSFLÄCHE AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES	HÖHENLINIE, z.B. 22,00m ü.N.N.
	BÖSCHUNG, VORHANDEN	HÖHENANGABE ÜBER N.N. z.B. 16,32m ü.N.N.
	Haltestelle (ÖPNV)	BÖSCHUNG, KÜNFTIG FORTFALLEND
	FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN	BAUM, BESTAND
	FLURSTÜCKSGRENZE, FORTFALLEND	BAUM, KÜNFTIG FORTFALLEND
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	BEBAUUNG, VORHANDEN	
	SICHTDREIECK	
	SCHNITTLINIE STRASSENPROFIL, SCHNITT AA	
	NUMMIERUNG DER BAUFLÄCHEN, z.B. BAUFLÄCHE 1	

TEIL B: TEXT

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 1 ABS. 6 NR. 1 U. § 6 UND 11 BAUNVO)**
 - MISCHGEBIET [MI]

IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGEGEBTEN MISCHGEBIETEN [MI] (BFL 2 - 7) GEMÄSS § 1 ABS. 5 BAUNVO WERDEN DIE NUTZUNGEN GEM. § 4 ABS. 2 NRN. 6, 7 UND 8 (GARTENBAUBEREIET, TANKSTELLEN UND VERGNÜGUNGSSTÄTTEN) AUSGESCHLOSSEN. AUßERDEM WIRD GEMÄSS § 1 ABS. 6 BAUNVO DIE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGE NUTZUNG GEM. § 6 ABS. 3 (VERGNÜGUNGSSTÄTTEN) AUSGESCHLOSSEN.
 - ENGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET [GEe]

IN DEM ENGESCHRÄNKTEM GEWERBEGEBIET [GEe] SIND GEMÄSS § 1 ABS. 5 IN VERBINDUNG MIT § 1 ABS. 9 BAUNVO EINZELHANDELSBETRIEBE AUSGESCHLOSSEN. AUSNAHMSWEISE SIND EINZELHANDELSBETRIEBE IN DER BAUFLÄCHE 4 UND 5 BIS ZU EINER GROSSE VON MAX. 150M² VERKAUFS- UND AUSSTELLUNGSFLÄCHE ZULÄSSIG, WENN SIE NICHT MIT WAREN UND GÜTERN DES TÄGLICHEN BEDARFS HANDELN, UND WENN SIE IN EINEM UNMITTLBAREN RÄUMLICHEN UND BETRIEBLICHEN ZUSAMMENHANG MIT EINEM GROSSHANDELS-, PRODUKTIONS- ODER HANDWERKSBEREICH STEHEN SOWIE GEGENÜBER IN DER GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SIND. DIE NACH § 8 ABS. 2 NR. 3 BAUNVO ZULÄSSIGE NUTZUNG - TANKSTELLEN - IST GEM. § 1 ABS. 5 BAUNVO UNZULÄSSIG. DIE NACH § 8 ABS. 3 NR. 3 BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGE NUTZUNG - VERGNÜGUNGSSTÄTTEN - SIND GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO UNZULÄSSIG. IN DER BAUFLÄCHE 5 SIND GEM. § 8 ABS. 3 NR. 1 WOHNNUNGEN FÜR AUF SICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSLIETTER, DIE DEM GEWERBEBETRIEB ZUGEOBNET SIND UND HM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG. IN DEN BAUFLÄCHEN 3 UND 4 SIND DIE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN GEM. § 8 ABS. 3 NR. 1 NICHT ZULÄSSIG.
 - SONDERGEBIET - AUSSTELLUNGS- UND VERKAUFSHALLE FÜR KRAFTFAHRZEUGE [SOAKFZ]

IN DEM SONDERGEBIET AUSSTELLUNGS- UND VERKAUFSHALLE FÜR KRAFTFAHRZEUGE [SOAKFZ] IST NUR EINE AUSSTELLUNGS- UND VERKAUFSHALLE FÜR KRAFTFAHRZEUGE ZULÄSSIG, FOLGENDE NUTZUNGEN, DIE DEM HAUPTNUTZUNGSZWECK DIENEN UND DIESEM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SIND, SIND ZULÄSSIG: BURORÄUMLICHE, PERSONALRÄUMLICHE, TOILETTEN- UND WASCHRÄUMLICHE SOWIE RÄUMLICHE FÜR DIE HAUS- UND GEBÄUDETECHNIK.
 - GEMEINBEDARFSFLÄCHE FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB)

IN DER GEMEINBEDARFSFLÄCHE FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN SIND NUR EINRICHTUNGEN UND GEBÄUDE FÜR DEN FREIZEITSPIELSPORT WIE SKATE- UND BMX-ANLAGE SOWIE SPIEL- UND HOLZPLATZ ZULÄSSIG. ANDERE NUTZUNGEN, DIE AUSSCHLIEßLICH DEM VERG. NUTZUNGSZWECK DIENEN UND DIESEM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SIND, SIND AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.
- HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 BAUGB, § 18 ABS. 1 BAUNVO)**

GEBÄUDEHÖHE: DIE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE (GH MAX Ü.N.N.) WIRD DURCH DIE HÖHENANGABE ÜBER N.N. FESTGESETZT. DACHAUFBAUTEN WERDEN AUF DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE ANGERECHNET, VON DER FESTGESETZTEN GEBÄUDEHÖHENBEREICHENDE AUSGENOMMEN SIND BETRIEBSERFORDERLICHE TECHNISCHE ANLAGEN, ANLAGEN FÜR LÜFTUNG UND KÜHLUNG, SCHORNSTEINE UND BETRIEBSERFORDERLICHE ANTENNENANLAGEN, DIE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE GILT AUCH FÜR SONSTIGE ANTENNENANLAGEN, FUNKMasten ODER KOBELFUNKMasten. EINE ÜBERSCHREITUNG DER MAXIMALEN GEBÄUDEHÖHE ÜBER N.N. DURCH DIE V.G. ANLAGEN IST NICHT ZULÄSSIG; DIE GEBÄUDEHÖHE WIRD DURCH DIE OBERKANTE DES DACHES BEGRENZT. EINE ÜBERSCHREITUNG DURCH DACHAUFBAUTEN ODER DACHGÄBEN IST NICHT ZULÄSSIG.
- GRUNDORDNUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 20 UND 25 A I.V.M. § 8 NATSCHG)**
 - KNICKSCHUTZ (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

DER ALS NEU ZU PFLANZEN GEKENNZEICHNETE KNICK IST VOR FORTBESTANDSGEFÄHRLICHEN MASSNAHMEN WIE VERDICHTUNG DES BODENS, ENGRIFFE IN DEN WURZELBAUM UND GRUNDWASSERABSENKUNGEN ZU SCHÜTZEN. DER KNICKSCHUTZSTREIFEN IST IN EINER BREITE VON 1 M VON JEGLICHER BEBAUUNG, AUCH VON DEN GENEHMIGUNGSFREIEN ANLAGEN GEM. LBO-SH, FREIHALTEN.
 - BAÜME (§ 9 ABS. 1 NR. 25 ABS BAUGB)

IN DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) FESTGESETZTEN ZU ERHALTENDE UND NEU ZU PFLANZENDEN BÄUMLICHE SIND VOR BEACHTUNG NACH § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB ZU SCHÜTZEN UND BEI ABGANG ZU ERSETZEN. DIE GEPFLANZTEN BÄUMLICHE UND ANPFLANZUNGSFLÄCHEN SIND GEMÄSS DEM LANDSCHAFTLICHEN PFLANZENSCHLÜSSEL HERZUSTELLEN.
 - WERBEANLAGEN IN DEN MISCH- UND SONDERGEBIETEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB UND § 84 LBO)

WERBEANLAGEN SIND NUR AN DER STÄTTE IHRER LEISTUNG ZULÄSSIG. WERBEANLAGEN DÜRFEN ARCHITECTONISCHE, GLEICHENDE ELEMENTE DER FASSADEN WECHSELNDE ÜBERSCHREIDEN UND MÜSSEN ZU DEN GEBÄUDEKANTEN MINDESTENS 0,50 M ABSTAND WAHREN.

WERBEANLAGEN SIND NUR IN DER ERDGESCHOSSENE STRASSENSEITIG ZULÄSSIG.

4.2 DIE GRÖßE DER WERBEANLAGE IN DEM SONDERGEBIET [SOAKFZ] DARF MAX. 10,00 M² BETRAGEN. DIE GRÖßE DER WERBEANLAGEN IN DEN MISCHGEBIETEN DARF MAXIMAL 6,00 M² BETRAGEN. ALS FLÄCHE DER WERBEANLAGE GILT DAS WIE ÜMSCHREIBENDE RECHTECK.

4.3 UNZULÄSSIG SIND: WERBEANLAGEN IN DER DACHZONE, WERBEANLAGEN MIT WECHSELNDEM ODER BEWEGTEM LICHT SIND NICHT ZULÄSSIG. WERBEANLAGEN MIT SIGNALFARBEN NACH RAL SIND NICHT ZULÄSSIG.
 - VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTENWIRKUNGEN UND SONSTIGEN GEFAHREN I.S.D. BUNDES-IMMISSIONSCHUTZGESETZES (§ 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB)

ZUM SCHUTZ DER WOHN- UND BIRONUTZUNGEN VOR VERKEHRS- UND FREIZEITLÄRM WERDEN DIE IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN LÄRMPEGELBEREICHE NACH DIN 4109, SCHALLSCHUTZ M HOCHBAU FESTGESETZT. DIE FESTSETZUNGEN GELTEN FÜR DIE DER DORFSTRASSE UND DER SKATEANLAGE ZUGEWANDTEN GEBÄUDEFRONTEN. FÜR SEITENFRONTEN GELTEN UM JEWEILS EINE STUFE NIEDRIGERE LÄRMPEGELBEREICHE.

DEN GENANNTEN LÄRMPEGELBEREICHEN ENTSPRECHEN FOLGENDE ANFORDERUNGEN AN DEN PASSIVEN SCHALLSCHUTZ:

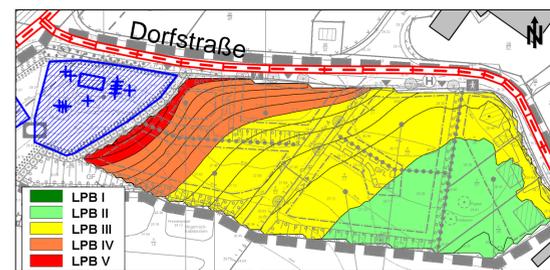
Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel L _a	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile ¹⁾ R _{w,ext}	
	dB(A)	Wohnräume	Büro Räume ²⁾
		[dB(A)]	
III	61 – 65	35	30
IV	66 – 70	40	35
V	70 – 75	45	40

¹⁾ resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)

²⁾ Ein Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
- URSPRUNGSBEBAUUNGSPLAN NR. 22 DER STADT PREETZ**

DIE FESTSETZUNGEN AUS DEM URSPRUNGSBEBAUUNGSPLAN NR. 22 WERDEN DURCH DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22D ERSETZT. DER URSPRUNGSBEBAUUNGSPLAN NR. 22 WIRD FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 22D AUFGEHOBEN.

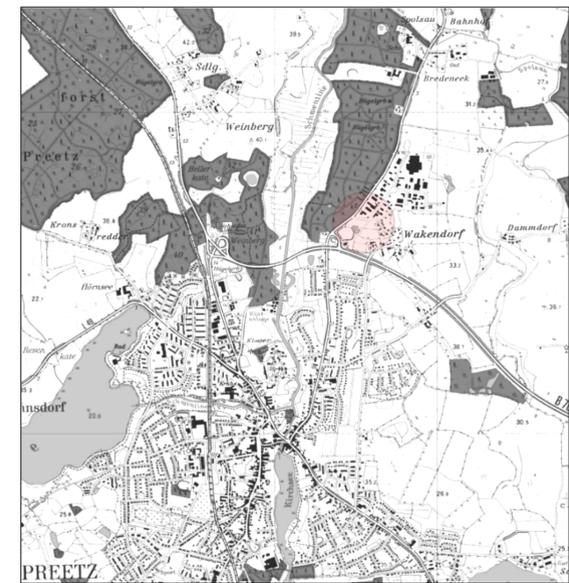
ABBILDUNG DER LAGE DER LÄRMPEGELBEREICHE



VERFAHRENSVERMERKE

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM - - - - - DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM - - - - - ERFOLGT.
 - DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT NACH § 4 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB WURDE AM - - - - - DURCHFÜHRT.
 - DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN NACH § 4 ABS. 1 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM - - - - - DURCHFÜHRT.
 - DIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND DER SONSTIGEN VON DER PLANUNG BEREHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 4 ABS. 2 BAUGB WURDEN MIT SCHREIBEN VOM - - - - - ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFÖRDERT.
 - DIE STADTVERTRETUNG HAT AM - - - - - DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 22 D MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
 - DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 22 D, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM - - - - - BIS - - - - - WÄHREND DER ÖFFENTLICHEN ZEITEN DER AMTSVERWALTUNG NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN, WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM - - - - - IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT.
- PREETZ, DEN - - - - - -BÜRGERMEISTER- - - - - SIEGEL
6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM - - - - - SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.
- KIEL, DEN - - - - - ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGS-ING. - - - - - SIEGEL
7. DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM - - - - - GEFÜHRT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
- PREETZ, DEN - - - - - -BÜRGERMEISTER- - - - - SIEGEL
8. DIE STADTVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLANES NR. 22 D, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM - - - - - ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (EINFACHEN) BESCHLUSS GEBILDET.
- PREETZ, DEN - - - - - -BÜRGERMEISTER- - - - - SIEGEL
9. DIE BEBAUUNGSPLANSETZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTMACHEN.
- PREETZ, DEN - - - - - -BÜRGERMEISTER- - - - - SIEGEL
10. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE STADTVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT erteilt, SIND AM - - - - - (VOM - - - - - BIS - - - - -) ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHEIDUNGSSPRÜCHE GELTEND ZU WERDEN UND DAS ERGEBNIS DIESER ANFRÜHRE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GÜ WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. IN KRAFT GETRETEN.
- PREETZ, DEN - - - - - -BÜRGERMEISTER- - - - - SIEGEL

ÜBERSICHTSPLAN O. M.



SATZUNG DER STADT PREETZ, KREIS PLÖN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22 D "BEBAUUNG SÜDLICH DER DORFSTRASSE"

FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DER DORFSTRASSE/WAKENDORF ÖSTLICH DER WAKENDORFER STRASSE (L 211) BIS ZUR NORDWESTLICHEN GRENZE DES FLURSTÜCKES 8/2 IN EINER TIEFE VON 60 M

BEARBEITUNG: 04.08.2009, 14.09.2009, 12.10.2009

B2K BOCK - KÜHLE - KOERNER
FREISCHAFFENDE ARCHITECTEN UND STADTPLANER
HAUSTRAßE 11 • 24103 NIEL • FON 0431 684899-0 • Fax 0431 684899-29
email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de

GEÄNDERT:

ART DES VERFAHRENS: REGEL-VERFAHREN VORHANDEN UND ERSCHEINUNGSPFLICHTIG EINFACHER BEBAUUNGSPLAN VERFAHREN MIT PLAN BESCHRÄNKTES VERFAHREN (B-PLANE) PLAN (§ 303 BAUGB) VERFAHREN (§ 19 BAUGB) DER VERFAHREN (§ 13 BAUGB)

STAND DES VERFAHRENS: § 301 BAUGB § 411 BAUGB § 442 BAUGB § 403 BAUGB § 403 BAUGB § 101 BAUGB § 10 BAUGB